

Satzung des Vereins zur Förderung des Kompetitiven Programmierens e.V.

22. Juni 2020

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung des Kompetitiven Programmierens e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden (bei Vereinsgründung).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Forschung und Wissenschaft.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt zum eigenständigen Lösen oder Erstellen von komplexen algorithmischen Problemstellungen.
 - Wissensvermittlung in den Bereichen: Kompetitives Programmieren, Algorithmik, Datenstrukturen, Programmierung, Theoretische Informatik und Mathematik.
 - Veranstaltung und Organisation von Programmierwettbewerben.

- Unterstützung von Interessierten bei der Teilnahme an Programmierwettbewerben in Form von Betreuung und Beratung durch erfahrene (ggf. ehemalige) Teilnehmer und Finanzierung eventuell entstehender Reisekosten und Teilnahmegebühren.
 - Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Software zur Durchführung und Unterstützung von Programmierwettbewerben. Entwicklungs- und Forschungsergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Fremde wirtschaftliche Zwecke dürfen nicht gefördert werden.
 - Veranstaltung von Vorträgen, Workshops und Trainingscamps zu Themen der o.g. Themenbereiche, ggf. in Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder;
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs);
 - Fördermitglieder;
 - Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (2) Auf Antrag können alle natürlichen Personen, die seine Ziele unterstützen, ab Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Alle natürlichen Personen unter 18 Jahren, die seine Ziele unterstützen, können auf Antrag jugendliche Mitglieder werden.
- (4) Alle natürlichen sowie juristischen Personen, die seine Ziele unterstützen, können auf Antrag Fördermitglieder werden.
- (5) Alle natürlichen sowie juristischen Personen, die seine Ziele unterstützen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet zunächst der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Beitrittswilligen ab, wird ihm ein Anrufungsrecht für die Mitgliederversammlung eingeräumt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einer Zahlungsverpflichtung für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden

stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.
- (4) Die Summe aller innerhalb eines Geschäftsjahres beschlossenen Umlagen darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (5) Über die Erhebung einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Hat die Mitgliederversammlung eine Umlage beschlossen, kann ein Mitglied, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Wirksamwerden des Beschlusses über die Umlage, abweichend von § 4 (8) mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten. In diesem Fall ist das Mitglied von der Zahlungsverpflichtung im Rahmen der Umlage befreit.
- (7) In Härtefällen kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder auf eine Freistellung von Zahlungsverpflichtungen besteht nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der ordentlichen Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden verlangt wird.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat diesen Anträgen grundsätzlich stattzugeben.
- (5) Die finale Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben.
- (6) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins;
 - Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - Beteiligungen;
 - Aufnahmen von Darlehen;
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - Genehmigung der Beitragsordnung;
 - Genehmigung der Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem

vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstands zugelassen werden.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von unter 300,00 Euro, bei denen der Verein auch durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten werden kann.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von 10.000,00 Euro überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.

- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen zu denen von einem Vorstandsmitglied mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eingeladen wird.
Abweichend davon ist ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind von einem vom Vorstand zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu benennenden Schriftführer schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von maximal einer Woche nach dem Tag der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform zugestellt. Das Protokoll gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name,
 - Vorname,
 - Anschrift,
 - E-Mailadresse,
 - Geburtsdatum.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- (2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
- (3) Für die Erhebung weiterer personenbezogener Daten ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben.

Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden widerrufen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke die der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe dienen.
Die Auswahl einer konkreten juristischen Person, die die o.g. Bedingungen erfüllt, wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.